

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 77 - 80

Gesetz vom 18. August 1879 über das
Gebührenwesen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Reseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hauen oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Reseholz-Gras- oder Streuzettel oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.“

Dies geschah jedoch um „der größeren Deutlichkeit wegen“ (B.-B. III S. 71) ohne den Sinn der Bestimmung irgend wie zu ändern, da auch die neue Gestaltung des zweiten Absatzes des Art. 81 des Gesetzentwurfs durch die Zusammenfassung der erschwerten Frevelfälle in Einen Absatz jeden Zweifel über ihre gleiche — höhere — Strafbarkeit ausschloß. Die neue Fassung erlangte allseitige Zustimmung (Verhandl. der Kammer der Abgeord. von 1851 Beil.-Bd. III S. 86 und 116. Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1852 B.-B. IV S. 72 und 111, Protokb. von 1851/52 Bd. III S. 590), und ging hierauf in das Gesetz über, nur wurden hiebei aus dem vorbezeichneten einzigen Absätze zwei Absätze, die Absätze 2 und 3 des nunmehrigen Art. 90 des revidirten Forstgesetzes gebildet, was aber keine sachliche Bedeutung hat. (Verhandl. der Kammer der Abgeord. von 1852 Bd. IV S. 6).

Hiernach läßt auch die Geschichte der Entstehung des Art. 90 des revidirten Forstgesetzes entnehmen, daß die Anschauung des Berufungsgerichts, unter der erwähnten „gleichen Strafe“ sei die Strafe des Abs. 1 des Art. 90 zu verstehen, eine irrige ist. Urtheil vom 5. Februar 1884.

VIII. Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen.

Art. 224 Abs. 3 u. Art. 228 Abs. 5. Die von Konkursverwaltern vorgenommenen Versteigerungen beweglicher Massengegenstände sind gebührenpflichtig.

Das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 hat zu dem in den Motiven zum Gesetzentwurf bei der allgemeinen Begründung desselben unter V 4a ausgesprochenen Zweck einer stärkeren Heranziehung des beweglichen Vermögens zur Besteuerung (Berh. der Kammer der Abgeord. von 1879 Beil.-Bd. VII S. 78) die öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen im Art. 221 mit einer Gebühr belegt, welche zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses zu erheben ist. Diese Gebühr wird nicht von dem Akt der Bornahme der Versteigerung oder der Errichtung der Versteigerungs-urkunde, sondern von dem durch die Versteigerung vermittelten Besitz- und Eigenthums-Übergang erhoben, hat daher die Natur einer Verkehrssteuer, und ist deshalb durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes, nach welcher neben den Gebühren des letzteren Gesetzes eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben nicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. Daß die eben erwähnte Bestimmung sich nicht auf Gebühren im Sinne des Art. 221 des bayer. Gebühren-Gesetzes erstreckt, wurde in den Motiven zu § 2 des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes ausdrücklich anerkannt, indem daselbst bemerkt ist, durch die Stempelfreiheit des vom Gerichtsvollzieher über eine Zwangsvollstreckung errichteten Protokolls (Civil-Proz.-Ordnung, § 682) werde die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe eben so wenig ausgeschlossen, als eine anderweite, im Lauf des Zwangsvollstreckungsverfahrens stattfindende (Civil-Proz.-Ordnung, §§ 722, 726, 743) oder eine durch den Konkursverwalter (R.O. §§ 107, 121, 122) vorgenommene Verwerthung derartigen Abgaben entzogen sei (Sten. Bericht des d. Reichstags 1878 Bd. III S. 574).

In Folge dessen war die Landesgesetzgebung

nicht gehindert, die Erhebung der in Art. 221 des Geb.-Ges. bezeichneten Gebühr von jeder öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen ohne Unterschied von wem und aus welcher Veranlassung sie vorgenommen wurde, anzuordnen. Gleichwohl hat das Gebühren-Gesetz im Art. 222 unter Ziff. 3 eine Ausnahmsbestimmung dahin getroffen, daß Zwangsversteigerungen von dieser Gebühr befreit sein sollen. Was aber hier unter Zwangsversteigerungen verstanden wird, ergibt sich aus den Motiven zu Art. 222 des Gesetzentwurfs (Verhandl. der Kammer der Abgeordn. 1879 B.:B. VII S. 95), welche besagen.

Die in Art. 222 Ziff. 3 vorgeschlagene weitere Ausnahme bezüglich der Zwangsversteigerungen erscheint zunächst veranlaßt durch die Bestimmung in § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes, wonach die von den Gerichtsvollziehern aufgenommenen Zwangsvollstreckungsprotokolle landesgesetzlich mit weiteren Abgaben nicht belastet werden dürfen. Zwar würde nach den Motiven zum Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetz hiedurch die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel als solchen gelegte Abgabe an sich nicht ausgeschlossen sein. Immerhin müßte aber die Erhebung der Gebühr für solche Fälle wesentlich anders gestaltet werden, als dieß der Entwurf für die übrigen Mobilienversteigerungen vorsieht. Da nun überdieß eine sehr erhebliche Mehreinnahme von der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf den Besitzwechsel bei Zwangsversteigerungen von Mobilien kaum zu erwarten sein dürfte, und auch Billigkeitsgründe eine desfallige Maßnahme widerrathen, so wird die in dem Entwurf vorgeschlagene Befreiung vor anderweitiger Regelung des Gegenstandes unter Einbeziehung der Zwangsversteigerungen den Vorzug verdienen.

Hiermit ist klar ausgesprochen, daß die Ausnahmebestimmung die, nach § 682 der Civ.-Proz.-Ordnung durch ein hierüber aufzunehmendes Protokoll zu beurfundenden, Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher zum Gegenstand hat, hinsichtlich welcher die in Bezug genommenen Motive zu § 2 Abs. 1 des Reichs-Gerichts-Kosten-Gesetzes bemerken, daß der Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe nichts entgegenstehe, die Erhebung einer andern landesgesetzlichen Abgabe aber unzulässig sei. Es sind sonach nur die Mobilienzwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher, und zwar wohl mit Rücksicht auf die nach § 7 der revidirten Reichs-Gebühren-Ordnung für die Gerichtsvollzieher von den Letzteren bei der Zwangsversteigerung von beweglichen Sachen zu erhebenden Gebühren, von der Gebühr des Art. 221 des Gebührengesetzes befreit worden, nicht auch die neben diesen Zwangsversteigerungen in den Motiven zu § 2 Abs. 1 des Reichs-Ger.-Kost.-Ges. erwähnten auf Grund des § 107 der Konkurs-Ordnung von den Konkursverwaltern vorgenommenen Versteigerungen beweglicher Massegegenstände. Diese von der Bestimmung des Art. 221 auszunehmen, war, nachdem das Reichs-Ger.-Kost.-Ges. dieselben nicht mit einer Gebühr belegt hat, gar keine Veranlassung gegeben.

(Fortsetzung folgt.)